

Gemeindewahlbehörde: **WÜRFLACH**
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2** Wahlsprengel eingeteilt:

| Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst: | | |
|---|--------------------------|------------------------|
| Wahlsprengel: Ortsteil Würflach bis Neunkirchner Str. 194 und 121, unterer Heuweg 297 und 246 bis einschließlich Kornweg und die Kirchengasse | | |
| Wahllokal: Sitzungssaal im Gemeindeamt, Willendorfer Str. 150 | | |
| Verbotszone: Zufahrt zum Hinterhof des Gemeindeamtes | | |
| Wahlzeit: | Beginn: 07:00 Uhr | Ende: 12:00 Uhr |

| Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst: | | |
|---|--------------------------|------------------------|
| Wahlsprengel: Die Ortssteile Hettmannsdorf und Wolfsohl, jedoch Neunkirchner Straße ab Haus 119 und 37, Oberer Heuweg bis 275 und 288 | | |
| Wahllokal: Kindergarten Hettmannsdorf, Gartengasse 100 | | |
| Verbotszone: Gartentürl zum Kindergarten | | |
| Wahlzeit: | Beginn: 07:00 Uhr | Ende: 12:00 Uhr |

usw.

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

| | Beginn | Ende |
|--|-----------|-----------|
| Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾ | 10:00 Uhr | 11:00 Uhr |

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Würflach, am 16.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde:

Angeschlagen am: 18. Oktober 2024

Abgenommen am:



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.